

geräumt. Hier sind insbesondere die Vereinbarung im Betriebskollektivvertrag über die Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen und das Recht der Vergabe der Ferienplätze durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen zu nennen. Die Betriebe sind verpflichtet, am Standort der betrieblichen Erholungseinrichtungen eng mit dem Feriendienst der Gewerkschaften und den örtlichen Räten zusammenzuarbeiten und zur effektiven Nutzung der Erholungseinrichtungen (einschließlich der sozialen, kulturellen, sportlichen und gastronomischen Einrichtungen) im Interesse der Sicherung des erforderlichen Niveaus der Betreuung der Urlauber Vereinbarungen abzuschließen. Der FDGB und die örtlichen Staatsorgane haben das Recht, die Auslastung der betrieblichen Erholungseinrichtungen sowie die Einhaltung der staatlichen Normative über die Nutzung, die Bewirtschaftung, die Arbeitskräfte und den Investitionsaufwand zu kontrollieren.

Neben den Regelungen über die Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen enthält die VO noch einige spezielle Regelungen über Investitionen, die insbesondere helfen sollen, Unplanmäßigkeiten und Gesetzesverletzungen beim Bau betrieblicher Erholungseinrichtungen zu verhindern. Investitionen — unabhängig davon, ob es sich um die Erneuerung, die Erweiterung oder den Neubau handelt — dürfen nur realisiert werden, wenn hierfür eine staatliche Plankennziffer vorliegt. Bei neu zu schaffenden Erholungseinrichtungen sind die staatlichen Investitionsaufwandsnormative zugrunde zu legen.

Zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und zur Gewährleistung weiterer Maßnahmen in diesem Bereich wurden vom Ministerrat auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377)⁹ und zu seiner weiteren Verwirklichung drei Verordnungen beschlossen.

Die **VO über die Inanspruchnahme von Leistungen, Grundstücken und Gebäuden für die Landesverteidigung der DDR — LeistungsVO — vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 265)** enthält alle notwendigen Einzelfragen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungen im Verteidigungszustand, bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft sowie im Falle der Mobilmachung durch den Nationalen Verteidigungsrat. Die Inanspruchnahme und Erbringung von Leistungen erfolgt auf der Grundlage geplanter Entnahmen aus den Grundmitteln, aus anderen Beständen der Volkswirtschaft oder in anderer Weise. Die Leistungen sind als Sachleistungen, Unterbringungsleistungen oder als Versorgungsleistungen zu erbringen, die in der VO beispielhaft aufgeführt sind.

Anforderungsberechtigte Organe für Leistungen sind die Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee und weitere vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegte Dienststellen. Leistungspflichtige sind die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften und im Verteidigungszustand auch die gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und die Bürger. Zur Vorbereitung von Leistungen sind die anforderungsberechtigten Organe befugt, Auskünfte zum Zweck der Erfassung (Feststellung, Besichtigung, Begutachtung, Registrierung) von Sachen und Leistungen zu fordern. Zusammen mit den örtlichen Staatsorganen sowie mit den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organen legen die Wehrbezirks- bzw. Wehrkreiskommandos geeignete Leistungspflichtige auf der Grundlage des Bedarfs sowie der vorhandenen Sachen und Leistungsmöglichkeiten fest.

Zur Herstellung der Leistungsbereitschaft können den Leistungspflichtigen durch das zuständige Wehrkreiskommando Auflagen durch Auflagebescheid erteilt werden, durch die sie in der festgelegten Frist die Leistungsbereitschaft herzustellen haben. Nach Zustellung der Leistungsbescheide haben die Leistungspflichtigen die von ihnen geforderten Leistungen zu erbringen.

Im Interesse der Landesverteidigung können Grundstücke und Gebäude für die in der VO genannten Zwecke in Anspruch genommen werden. Ausdrücklich ist festgelegt, daß Grundstücke und Gebäude nur in dem tatsächlich benötigten Umfang in Anspruch genommen werden dürfen. Volkseigene Grundstücke und Gebäude gehen nach Anforderung durch die Bedarfsträger — Ministerien für Nationale Verteidigung, des Innern und für Staatssicherheit sowie andere zentrale und örtliche Staatsorgane — unmittelbar vom Rechtsträger durch Rechtsträgerwechsel gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über. Nichtvolkseigene Grundstücke und Gebäude sind durch die Bedarfsträger beim Vorsitzenden des Rates des Kreises anzufordern. Werden sie für eine ständige Nutzung durch die Bedarfsträger benötigt, sind sie vorrangig durch Kauf zugunsten des Volkseigentums zu erwerben. Ist der Erwerb nicht durch Kauf möglich, erfolgt die Inanspruchnahme durch Inanspruchnahmebescheid, der vom Vorsitzenden des Rates des Kreises erteilt wird.

Die VO enthält ferner Regelungen über Änderungen der staatlichen Planaufgaben, der Leistungsbefreiung und des Beschwerderechts sowie Ordnungsstrafbestimmungen, die z. B. bei Verletzung von Pflichten im Umgang mit dem Auflagebescheid, bei Auskunft über Auflagen an unbefugte Personen oder bei nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung angewendet werden können.

In Durchführung des § 14 des Verteidigungsgesetzes wird der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung bzw. Finanzierung für Leistungen zum Zwecke der Landesverteidigung mit der **VO über die Finanzierung und Entschädigung von Leistungen für die Landesverteidigung der DDR — Finanzierungs- und EntschädigungsVO — vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 272)** zusammenfassend geregelt. Die VO umfaßt Festlegungen für alle Eigentumsformen. Dabei wird von den bisherigen Erfahrungen und den in der Praxis bewährten Regelungen ausgegangen.

Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, volkseigene Betriebe und Einrichtungen haben die Finanzierung der Vorbereitung und der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage von Auflage- bzw. Leistungsbescheiden zu planen und im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgaben durchzuführen. Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen, Vereinigungen und Bürger erhalten für die Aufwendungen, die ihnen aus der Vorbereitung und der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage von Auflage- bzw. Leistungsbescheiden entstehen, auf Antrag eine Entschädigung aus dem Staatshaushalt.

Die VO enthält ferner Regelungen über die Finanzierung bzw. Entschädigung der Auswirkungen infolge von Einschränkungen oder Verboten in Gebieten mit besonderer Ordnung, über das Entschädigungsverfahren sowie über die Finanzierung bzw. Entschädigung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden.

Gemäß § 12 des Verteidigungsgesetzes können im Interesse der Landesverteidigung im Hoheitsgebiet der DDR für Teile des Festlandes, der Territorialgewässer oder des Luftraumes besondere Ordnungen festgelegt werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung legt die **VO über Sperrgebiete für die Landesverteidigung — SperrgebietsVO - vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 269)** fest, daß im Hoheitsgebiet der DDR bei dringender Notwendigkeit ständige oder zeitweilige Sperrgebiete (Festland-, See- oder Luftsperrgebiete) festgelegt werden können. Dabei ist zu gewährleisten, daß in den betreffenden Gebieten keine oder nur unabwendbare Störungen der bisherigen gesellschaftlichen Bedingungen eintreten.

Für Sperrgebiete werden besondere Ordnungen festgelegt. Dazu kann das Betreten oder Befahren der Sperrgebiete untersagt oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. Das Verhalten im Sperrgebiet kann besonders geregelt und das Überfliegen eingeschränkt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote bzw. Einschränkungen können mit Ordnungsstrafe geahndet werden. Das gleiche